

BEITRAGSORDNUNG

für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kuddewörde

=====

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuddewörde vom 19.03.2015 folgende Satzung (Beitragsordnung) erlassen.

§ 1

1. Die Gemeinde Kuddewörde unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein Benutzungsbeitrag zu entrichten. Zahlungs-pflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

1. Der monatliche Benutzungsbeitrag (Regelbeitrag) für die Inanspruchnahme der Kinder-gartengruppen wird – gestaffelt nach Betreuungszeiten – wie folgt festgesetzt:

a) Kernbetreuungszeiten Halbtagsbetreuung (07.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	145,00 EUR
b) Kernbetreuungszeiten Ganztagsgruppe (07.30 Uhr bis 17.00 Uhr)	251,00 EUR
c) Sonderbetreuungszeit Frühdienst (07.00 Uhr bis 07.30 Uhr)	13,00 EUR
2. Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Regelbeiträge im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich. Auf Antrag kann für das zweite Kind oder für weitere Kinder eine Ermäßigung der Gebührensätze vorgenommen werden.
3. Alle ganztags betreuten Kinder erhalten ein Mittagessen und werden mit Getränken versorgt. Halbtags betreute Kinder erhalten nur Getränke. Für jedes betroffene Kind ist dafür neben dem monatlichen Benutzungsbeitrag ein Verpflegungsgeld für das Mittagessen in Höhe von 52,00 EUR sowie 5,00 € für Getränke zu entrichten. Diese Kosten werden in Vorkasse eingezogen. Freitags bis um 09.00 h kann für die kommende Woche das Mittag abgemeldet werden. Mittwochs bis 09.00 h kann für Donnerstag und Freitag der laufenden Woche nachgemeldet werden. Nur bei einer den Vorgaben entsprechenden Abmeldung können die Kosten erstattet werden. Nicht rechtzeitig abbestelltes Essen kann in der Einrichtung mit eigenen Behältern abgeholt werden.

§ 3

1. Der Benutzungsbeitrag ist monatlich zu entrichten. Er wird jeweils zum 01. des laufenden Monats fällig.
2. Für Kinder, die im Laufe des Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wird der Benutzungsbeitrag auf Tage umgerechnet. Hierbei ist von durchschnittlich 20 Betreuungstagen auszugehen.
3. Der Benutzungsbeitrag ist für jedes aufgenommene Kind mit Beginn des Benutzungsverhältnisses zu zahlen. Er ist auch zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte während eines Zeitraumes in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird. Die Zahlungspflicht entfällt mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
4. Bleibt ein Kind dem Kindergarten fern, so ist für die ersten 10 Betreuungstage der Benutzungsbeitrag voll zu entrichten. Bei einem längeren Fernbleiben aus Krankheitsgründen vermindert sich der Benutzungsbeitrag auf 50 % des Tagessatzes von 1/20 des Monatsbeitrages. Die Ermäßigung ist in

diesem Falle von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig. Bei Abwesenheit eines Kindes aus sonstigen Gründen und bei Schließung des Kindergartens, wird eine Erstattung nicht gewährt. Bleibt der Kindergarten länger als 4 Wochen geschlossen, wird der Elternbeitrag anteilig erstattet.

- Die Absätze 1-3 gelten sinngemäß für die Kosten des Mittagessens. Das Mittagessen kann nur in begründeten Härtefällen abgemeldet werden, und zwar nur für volle Kalendermonate, die auf die Abmeldung folgen. Bei der Abmeldung ist eine Frist von einer Woche zum jeweiligen Monatsersten einzuhalten.
- Für jede angebrochene Betreuungsstunde außerhalb der angemeldeten Betreuungszeiten ist der volle Stundensatz zu entrichten. Vor Erhebung der Gebühr erfolgt eine einmalige schriftliche Abmahnung durch die Kita-Leitung. Auf § 5 Abs. 4b der Benutzungsordnung wird verwiesen.

§ 4

Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Benutzungsbeitrages länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, den rückständigen Benutzungsbeitrag binnen einer Woche zu entrichten.

§ 5

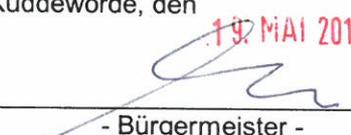
- Die Gemeinde Kuddewörde und das Amt Schwarzenbek-Land werden im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LSDG).

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 1998 außer Kraft.

Kuddewörde, den

19. MAI 2015


- Bürgermeister -

Ausgehängt am:

19. MAI 2015


- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

29. MAI 2015

Abgenommen am:

29.5.2015


- Bürgermeister -

